

Gesetzentwurf

der AfD-Fraktion

Gesetz zur Erhebung von Studiengebühren für internationale Studenten

Vorblatt

zum Gesetz zur Erhebung von Studiengebühren für internationale Studenten

A. Zielstellung

Ziel des Gesetzes ist es, durch die Einführung von Studiengebühren für internationale Studenten einerseits eine stärkere Beteiligung an den Ausbildungskosten zu gewährleisten und andererseits die bisher kostenfreie Ausbildung internationaler Studenten ohne einen garantierten wirtschaftlichen, gesellschaftlichen oder finanziellen Mehrwert für Sachsen an die Bedingung eines gefestigten Inlandsbezugs zu knüpfen. Der Entwurf orientiert sich am Vorbild Baden-Württembergs und berücksichtigt zugleich den verfassungsrechtlich gebotenen Gleichbehandlungsgrundsatz sowie das Sozialstaatsprinzip durch gezielte Ausnahmeregelungen für Studenten mit starkem Inlandsbezug oder in besonderen Härtefällen. Zudem wird mit dem Instrument einer nachträglichen Rückerstattung der Studiengebühren ein langfristiger Bleibeanreiz für qualifizierte Absolventen geschaffen. Dies soll der demographischen Entwicklung in Sachsen und dem Fachkräftebedarf entgegenwirken.

B. Wesentlicher Inhalt

Mit diesem Gesetz werden Studiengebühren für Studenten, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzen (Internationale Studenten), zum Wintersemester 2026/2027 eingeführt. Von der Gebührenpflicht ausgenommen werden internationale Studenten mit inländischer Hochschulzugangsberechtigung oder gefestigtem Inlandsbezug. Die Höhe der Gebühren liegt bei mindestens 1 500 Euro pro Semester. Absolventen, die nachweisen, dass sie im Anschluss an ihr Studium eine abschlussbezogene Tätigkeit für mindestens fünf Jahre im Freistaat Sachsen aufgenommen haben, können die Rückerstattung der geleisteten Studiengebühren beantragen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine, da bestehende Strukturen der Hochschulverwaltungen von bisher erhobenen Gebühren wie Langzeitstudiengebühren genutzt werden können. Vielmehr ist mit Mehreinnahmen zu rechnen. Auf Grundlage der aktuellen Zahl internationaler Studenten aus Drittstaaten in Sachsen (ca. 16.000)¹ ergibt sich ein jährliches Gebührenaufkommen von bis zu 48 Mio. Euro, abhängig von der Zahl der Befreiungen und Rückerstattungen. Diese Mittel sollen den Hochschulen direkt für Qualitätsverbesserungen in Forschung und Lehre, Anreizsysteme zur Gewinnung von Absolventen als Fachkräfte für Sachsen und die Stärkung von Ausgründungen sowie Wissens- und Technologietransfer zur Verfügung stehen.

E. Zuständigkeit

Ausschuss für Wissenschaft, Hochschule, Medien, Kultur und Tourismus

¹ Medieninformation 57/2025 des Statistischen Landesamts des Freistaates Sachsen vom 6. Mai 2025.

Gesetz zur Erhebung von Studiengebühren für internationale Studenten

Vom ...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sächsischen Hochschulgesetzes

Das Sächsische Hochschulgesetz vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Für Studenten, die keine Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (internationale Studenten) sind, erheben die Hochschulen ab dem Wintersemester 2026/2027 in den in Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Studiengängen Gebühren. Näheres regelt das Sächsische Hochschulgebührengesetz vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Gesetzes, Fundstelle Artikel 2 dieses Gesetzes] in der jeweils geltenden Fassung.“

b) In Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „3 bis 7“ durch die Angabe „4 bis 7“ ersetzt.

Artikel 2

Gesetz über die Hochschulgebühren für internationale Studenten (Sächsisches Hochschulgebührengesetz – SächsHGG)

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Erhebung von Studiengebühren für internationale Studenten aus Drittstaaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums sind, an staatlichen Hochschulen im Freistaat Sachsen.

§ 2

Gebührenpflicht und Gebührenfestsetzung

(1) Internationale Studenten, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums sind, sind zur Zahlung einer Studiengebühr in Höhe von mindestens 1 500 Euro pro Semester verpflichtet.

(2) Die Gebühr ist mit der Rückmeldung für jedes Semester, spätestens jedoch mit Erlass des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt. Bei einer Exmatrikulation innerhalb eines Monats nach Beginn des Semesters ist die bereits bezahlte Gebühr zu erstatten.

(3) Bestimmt die Studien- oder Prüfungsordnung einer Hochschule, dass das Studium durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen in Sachsen erfolgen muss oder kann, ist die Studiengebühr nur an der Hochschule zu entrichten, an welcher der Schwerpunkt des Lehrangebotes liegt.

§ 3

Ausnahmen von der Gebührenpflicht

(1) Von der Gebührenpflicht nach § 2 ausgenommen sind internationale Studenten, die

1. eine inländische Hochschulzugangsberechtigung (HZB) besitzen. Als inländische HZB gelten insbesondere:
 - a) die allgemeine Hochschulreife (Abitur),
 - b) die fachgebundene Hochschulreife,
 - c) die Fachhochschulreife,
 - d) ein durch Fortbildungsprüfung erworbener Hochschulzugang (z. B. Meister, Fachwirt, Techniker),
 - e) ein fachgebundener Hochschulzugang durch Berufsausbildung und berufliche Erfahrung mit Eignungsprüfung;
2. einen langjährigen gefestigten Inlandsbezug nachweisen können, insbesondere durch
 - a) den Hauptwohnsitz in Sachsen seit mindestens fünf Jahren vor Studienbeginn,
 - b) Elternteile mit mindestens drei Jahren steuerpflichtiger Erwerbstätigkeit in Sachsen;
3. einen persönlichen Härtefall nachweisen können. Das für Wissenschaft und Hochschule zuständige Ministerium wird ermächtigt, in einer Rechtsverordnung Kriterien für das Vorliegen von Härtefällen festzulegen. Die individuelle Prüfung eines Härtefallantrags erfolgt durch die Hochschule.

(2) Von der Gebührenpflicht nach § 2 sollen Studenten befreit werden, bei denen sich ihre Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erheblich studienerschwerend auswirkt.

(3) Geraten internationale Studenten nach Aufnahme des Studiums unverschuldet in eine Notlage, aufgrund derer sie die Gebühren nach § 2 nicht entrichten können, kann die Hochschule die Gebühren ganz oder teilweise stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

(4) Die Hochschulen können in einer Satzung für internationale Studenten, die sie für besonders begabt erachten, eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Studiengebühr nach § 2 vorsehen. Der Anteil der Befreiungen darf jedoch nicht mehr als fünf Prozent der internationalen Studienanfänger nach § 2 Absatz 1 betragen. Die maximale Anzahl an internationalen Studenten, die eine Hochschule pro Studienjahr befreien kann, legt das für Wissenschaft und Hochschule zuständige Ministerium jährlich fest.

(5) Eine Gebührenpflicht nach § 2 besteht nicht in Zeiten einer Beurlaubung, während Semestern, in denen das Praktische Jahr gemäß § 3 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 148) geändert worden ist, absolviert wird oder während anderer praktischer Studiensemester. Voraussetzung für die Gebührenbefreiung ist die Antragstellung jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit.

(6) Die Hochschulen können für die unter § 2 von der Gebührenpflicht betroffenen Studenten Stipendienprogramme anbieten. Näheres regeln die Hochschulen in ihren Satzungen.

§ 4

Rückerstattung der Gebühren

(1) Studenten, die nach erfolgreichem Studienabschluss mindestens fünf Jahre ununterbrochen eine steuerpflichtige Erwerbstätigkeit in Sachsen nachweisen, können die Rückerstattung der entrichteten Studiengebühren beantragen.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Ablauf der fünfjährigen Tätigkeit zu stellen. Die Rückerstattung erfolgt auf Antrag durch die Hochschule.

§ 5

Rechtsverordnung

Das für Wissenschaft und Hochschule zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren zur Festsetzung, Befreiung und Rückerstattung der Studiengebühren sowie zur Nachweiserbringung näher zu regeln.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Seit Jahren steigt die Zahl internationaler Studenten an sächsischen Hochschulen. Mittlerweile kommt mehr als ein Drittel der Studienanfänger an sächsischen Hochschulen aus dem Ausland. Zwar sichern diese aktuell noch die selbst gesteckten Ziele² hinsichtlich der Studentenzahlen an sächsischen Hochschulen, garantieren jedoch weder die gewünschten Absolventenzahlen – die Abbruchquote ausländischer Studenten liegt deutlich höher als bei inländischen Studenten³ – noch einen zukünftigen Mehrwert für den Freistaat Sachsen. Die mit diesem Gesetz einzuführende Studiengebührenregelung soll eine nachhaltige Finanzierung der Hochschulen, insbesondere aufgrund der zunehmenden Aufgaben und Leistungen vor dem Hintergrund der wachsenden Zahl internationaler Studenten aus Drittstaaten gewährleisten. Es ist zudem angemessen, solche Studenten über Studiengebühren an der Finanzierung ihrer Ausbildung in Sachsen zu beteiligen. Mit einer Reihe von Ausnahmen von der Gebührenpflicht wird zudem der Sozialverträglichkeit Rechnung getragen. Die Möglichkeit der Rückerstattung von Studiengebühren soll die Gewinnung internationaler Talente und deren Integration in den sächsischen Arbeitsmarkt fördern.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Sächsisches Hochschulgesetz)

Zu Nummer 1, Buchstabe a

Bisher ist es den sächsischen Hochschulen überlassen, inwiefern sie Studiengebühren erheben. Mit dieser Änderung wird die Entrichtung einer Studiengebühr für internationale Studenten – d. h. solcher, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums sind – an allen sächsischen Hochschulen verpflichtend. Die konkrete Ausgestaltung wird jedoch nicht im Sächsischen Hochschulgesetz, sondern in einem separaten Hochschulgebührengesetz geregelt.

Zu Nummer 1, Buchstabe b

Durch die Änderung wird geregelt, dass die gebühren- oder entgeltpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren und Entgelte im Rahmen des neu gefassten § 13 Abs. 3 nicht durch die einzelnen Hochschulen, sondern durch das zuständige Ministerium festgelegt werden.

Zu Artikel 2 (Sächsisches Hochschulgebührengesetz)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

§ 1 definiert den Anwendungsbereich der Gebührenpflicht für internationale Studenten.

² Siehe Zielvereinbarung zwischen den sächsischen Hochschulen und der Staatsregierung für die Jahre 2025 bis 2028.

³ Laut Deutschem Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW) liegen die Abbruchquoten ausländischer Studenten bei 41 bis 45 Prozent. Im Vergleich dazu brechen 27 bis 31 Prozent der deutschen Studenten ihr Studium ab.

Zu § 2 (Gebührenpflicht und Gebührenfestsetzung)

Absatz 1 führt eine Pflicht zur Zahlung einer Studiengebühr in Höhe von mindestens 1 500 Euro pro Semester ein. Die Höhe orientiert sich an vergleichbaren Regelungen außerhalb Sachsens (insbesondere Baden-Württemberg) sowie bereits bestehender Gebühren an bestimmten sächsischen Hochschulen (z. B. Hochschule für Musik Dresden).

Absatz 2 regelt die Fälligkeit der Gebühr, wobei sowohl der Rückmeldezeitpunkt als auch der Erlass eines Gebührenbescheides berücksichtigt werden. Die Rückzahlung im Falle einer Exmatrikulation zu Beginn des Semesters verhindert eine ungerechtfertigte finanzielle Belastung bei kurzfristigem Studienabbruch.

Absatz 3 schafft eine praktikable Regelung für den Fall der Mehrfachimmatrikulation an verschiedenen sächsischen Hochschulen, etwa bei Verbund- oder Kooperationsstudiengängen. Die Gebührenpflicht wird auf die Hochschule mit dem Schwerpunkt der Ausbildung begrenzt.

Zu § 3 (Ausnahmen von der Gebührenpflicht)

Diese Regelung stellt sicher, dass internationale Studenten trotz Drittstaatenzugehörigkeit im Ausnahmefall von der Gebührenpflicht ausgenommen werden können.

Absatz 1 Nummer 1 stellt klar, dass Studenten mit inländisch erworbener Hochschulzugangsberechtigung nicht gebührenpflichtig sind. Hierbei wird auf alle üblichen Formen der Hochschulzugangsberechtigung Bezug genommen, einschließlich beruflich erworbener Zugangsberechtigungen, um insbesondere langfristig in Deutschland sozialisierte Personen von der Gebühr auszunehmen.

Absatz 1 Nummer 2 berücksichtigt einen langjährigen Inlandsbezug, insbesondere durch Wohnsitz oder Erwerbstätigkeit der Eltern in Sachsen. Damit werden Studenten, die sich bereits durch ihren dauerhaften Lebensmittelpunkt in Sachsen gut integriert haben, nicht belastet.

Absatz 1 Nummer 3 ermöglicht eine Härtefallprüfung durch die Hochschule. Damit wird individuellen Lebenslagen (z. B. Krankheit, soziale Notlagen) Rechnung getragen. Die Kriterien für das Vorliegen eines Härtefalls soll das zuständige Ministerium per Rechtsverordnung festlegen.

Absatz 2 bezieht sich auf schwerbehinderte Studenten im Sinne des § 2 SGB IX und sichert diesen eine gerechte und verfassungskonforme Behandlung zu.

Absatz 3 erlaubt die Stundung oder den Erlass der Gebühr in Fällen unverschuldeter Notlagen nach Beginn des Studiums, wodurch flexibel auf unvorhersehbare soziale Situationen reagiert werden kann.

Absatz 4 eröffnet den Hochschulen die Möglichkeit, besonders begabte internationale Studenten von den Gebühren zu befreien. Damit werden Anreize geschaffen, besonders leistungsfähige Studenten an den Standort Sachsen zu binden und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Hochschulraum zu wahren.

Absatz 5 normiert gebührenfreie Zeiträume in begründeten Fällen (z. B. Beurlaubung, Praktisches Jahr), sofern diese fristgerecht beantragt werden. Damit wird sichergestellt, dass die Gebühr nur für tatsächliche Studienzeiten erhoben wird.

Absatz 6 ermächtigt die Hochschulen, eigene Stipendienprogramme zur Förderung besonders förderungswürdiger internationaler Studenten aufzulegen. Dies stärkt die Hochschulautonomie und erhöht die soziale Ausgewogenheit des Systems.

Zu § 4 (Rückerstattung der Gebühren)

Diese Regelung stellt einen Rückzahlungsanreiz für qualifizierte internationale Absolventen dar, sich langfristig beruflich in Sachsen niederzulassen. Die Mindestbeschäftigungsdauer von fünf Jahren stellt sicher, dass eine tatsächliche wirtschaftliche und soziale Integration erfolgt ist. Diese Rückerstattungsmöglichkeit soll zur Attraktivitätssteigerung des Standortes Sachsen für qualifizierte internationale Fachkräfte beitragen.

Zu § 5 (Rechtsverordnung)

Die Regelung ermächtigt das zuständige Ministerium zur Ausgestaltung des Verfahrens durch Rechtsverordnung. Damit können praxisnahe Regelungen für Antragsfristen, Nachweise und Verwaltungsverfahren geschaffen werden, die für eine rechtssichere Umsetzung erforderlich sind.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt das sofortige Inkrafttreten des Gesetzes nach seiner Verkündung.

Dresden, 03.11.2025

Jörg Urban, MdL und AfD-Fraktion
i.V. Jan-Oliver Zwerg,
MdL und AfD-Fraktion



Unterschrieben von
JAN-OLIVER ALDO ZWERG
am 03.11.2025